



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Abteilung IX/6 "Eich- und Vermessungswesen" im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **83** (3), S. 158–161

1995

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199516,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {158--161},  
Number = {3},  
Year = {1995},  
Volume = {83}  
}
```



gebnis erzielt werden, daß Grenzpunkte und Grundstücksflächen, Gasleitungen und Hausanschlüsse, Buslinien und Haltestellen usw. über Knoten- und Kantennummern verknüpft werden können. Im dritten Teil dieser Arbeit geht es vor allem um die Erstellung von Listen nach raumbezogenen Kriterien. Im Projekt „DBMS“ wurden Lagepläne einer Erdgashochdruckleitung in AutoCAD bzw. in ArcCAD, sowie die dazugehörige Grundstücks- und Eigentümerdatenbank in dBase aufbereitet. Nachdem Leitungslinie und Grundstücksflächen geometrisch und thematisch überlagert wurden, konnten Bestandslängenverzeichnisse, sortiert nach dem Leitungsverlauf, und Eigentümerliste ausgedruckt werden.

In einem Ausblick am Ende dieser Arbeit wurden noch die Möglichkeiten der Visualisierung von raumbezogenen Informationen erörtert. Als kompetente, auch abseits vom GIS-Spezialisten einsatzfähige, Lösung erwies sich ArcVIEW.

Überprüfung des Festpunktfeldes und Bestimmung von Standpunkten und Miren im Bereich der alten Bergbaue in den Schladminger Tauern

Christian Grassnigg und Gerald Kühnel

Diplomarbeit: Institut für Angewandte Geodäsie und Photogrammetrie, Abteilung Landesvermessung und Landinformation, TU Graz. Betreuer: Univ.-Prof. Dr. B. Hofmann-Wellenhof, Betreuer: Dipl.-Ing. G. Kienast

Bei Diplomarbeiten im Jahre 1993 wurden die vorhandenen Punkte des amtlichen Festpunktfeldes im Bereich der alten Bergbaue in den Schladminger Tauern als Ausgangspunkte verwendet, ohne ihre Qualität bzw. Unverändertheit zu überprüfen. Im ersten Teil der Diplomarbeit wurde die gegenseitige Lage dieser Punkte durch GPS-Messungen zu Punkten höherer Ordnung überprüft. Im zweiten Teil wurden Standpunkte mittels klassisch geodätischer Messungen unmittelbar im Eingangsbereich der am besten erhaltenen Stollen geschaffen. Weiters wurden Miren als Anschlußziele für alle in diesem Gebiet neu gesetzten Punkte bestimmt.

Recht und Gesetz

Ersichtlichmachung der Grundstücksfläche, §§ 8 und 11 Abs. 1 Z 3 VermG

Der Grenzkataster soll die tatsächlichen Flächenausmaße möglichst richtig und vollständig wiederspiegeln; dieser Ersichtlichmachung kommt jedoch keine konstitutive Wirkung zu. Umso weniger kann daher der Angabe des Flächenausmaßes im Grundsteuerkataster konstitutive Wirkung zukommen, da der Grundsteuerkataster weder zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke noch zum verbindlichen Nachweis des Ausmaßes eines Grundstückes dient.

Da die Fläche eines Grundstückes eine Funktion seiner geometrischen Gestalt ist, ist eine Änderung der Fläche ohne gleichzeitige Änderung der Grenzen schon begrifflich ausgeschlossen. Eine von der Behörde im Grundsteuerkataster vorgenommene „Flächenreduktion“ ist demnach bei unverändertem Grenzverlauf nichts anderes als eine Korrektur des von der Behörde im Kataster ersichtlich gemachten Flächenausmaßes, die somit nicht geeignet ist, das tatsächliche Flächenausmaß (wie groß es auch immer sein mag) in irgendeiner Weise zu verändern.
(VwGH, 94/06/0026 vom 26. 1. 1995)

Mit der beim Vermessungsamt Z am 15. April 1991 eingelangten, undatierten Eingabe brachten die Beschwerdeführer vor, ihr Grundstück sei verkleinert worden. Sie hätten weder dieser Flächenänderung zugestimmt, noch sei eine Änderung der Grenze von ihnen „einemnützlich festgelegt“ worden. Sie beantragten die „bescheidmäßige Ausfertigung der diese Flächenminderung bewirkenden Rechtshandlung samt Begründung“.

Mit Schreiben vom 17. Mai 1991 hat das Vermessungsamt eine bescheidmäßige Erledigung abgelehnt. Der der Flächenänderung zugrundeliegende Sachverhalt wurde jedoch detailliert erläutert.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die im Devolutionsweg angerufene Behörde den Antrag mangels Parteistellung der Beschwerdeführer zurückgewiesen. Begründend führte die Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges und nach Darstellung der §§ 8 AVG sowie 8 und 11 VermG zusammenfassend aus, Sache des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens sei die Angabe des Flächenausmaßes im Kataster. Nach den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes würden die Flächenausmaße lediglich ersichtlich gemacht. Der Angabe des Flächenausmaßes im Grundstücksverzeichnis komme keine rechtliche Wirkung zu. Eine „bescheidmäßige Erklärung über Flächenangaben“ sei entsprechend der vermessungsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Da somit weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse an der „Ersichtlichmachung der Flächenausmaße“ bestehe, komme den Beschwerdeführern Parteistellung nicht zu. Es folgen sodann umfangreiche Mitteilungen „zum katastertechnischen Inhalt“, die mit den Worten abgeschlossen werden: „Besonders hervorzuheben ist, daß die Grenzen der gegenständlichen Grundstücke unverändert sind“.

Dagegen erhoben die Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluß vom 27. September 1993, Zl. B 476/1993, ablehnte, und sie sodann mit weiterem Beschluß vom 31. Jänner 1994 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Die belangte Behörde hat in ihrer Gegenschrift – im Einklang mit dem Akteninhalt – darauf verwiesen, daß die Beschwerdeführer gar nicht mehr Eigentümer des fraglichen Grundstückes seien.

Gemäß § 8 des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968 idF der Novelle BGBl. Nr. 480/1980, ist der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster

- 1) zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke und
- 2) zur bloßen Ersichtlichmachung der Benützungsorten, Flächenausmaße und sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt.

Unstrittig ist, daß das Grundstück 231/1 nicht im Grenzkataster, sondern im Grundsteuerkataster enthalten ist. Gemäß § 52 VermG ist für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit näher aufgezählten Maßgaben weiterzuführen.

Zutreffend verweist die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift darauf, daß die Fläche eines Grundstückes eine Funktion seiner geometrischen Gestalt ist. Eine Änderung der Fläche ohne gleichzeitige Änderung der Grenzen ist somit begrifflich ausgeschlossen. Die hier strittige „Flächenreduktion“ erfolgte, wie die Behörde unbedenklich aufgezeigt hat (und was die Beschwerdeführer auch gar nicht bestreiten) bei unverändertem Grenzverlauf, war demnach nichts anderes, als eine Korrektur des von der Behörde im Kataster ersichtlich gemachten Flächenausmaßes, die somit nicht geeignet sein konnte, das tatsächliche Flächenausmaß (wie groß es auch immer sein mag) in irgendeiner Weise zu verändern. Mangels jedweder Änderung der tatsächlichen Ausmaße der Grundfläche durch die strittige Korrektur ist die dem Verfahren zugrundeliegende Vorstellung der Beschwerdeführer, sie seien hierdurch einer Fläche von 14972 m² verlustig gegangen, verfehlt. Sie irren auch über die rechtliche Tragweite dieser Flächenkorrektur: Sogar im Grenzkataster, der zum verbindlichen Nachweis der Grenzen bestimmt ist, wird das Flächenausmaß nur ersichtlich gemacht; aus der Systematik des Gesetzes ergibt sich zwar, daß der Grenzkataster die tatsächlichen Flächenausmaße möglichst richtig und vollständig wiederspiegeln soll, ohne daß jedoch dieser Ersichtlichmachung konstitutive Wirkung (so, wie sie den Beschwerdeführern sichtlich vorschwebt) zukäme (siehe dazu ausführlich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 1994, Zl. 94/06/0029 bezüglich der Ersichtlichmachung der Benützungsorten – abgedruckt in VGI 1+2/95). Umso weniger kann daher eine derartige Wirkung der Angabe des Flächenausmaßes im Grundsteuerkataster zukommen, der ja weder zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke noch (fallbezogen) zum verbindlichen Nachweis des Ausmaßes eines Grundstückes dient (zu letzterem siehe insbesondere die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Mai 1955, SZ 28/127 – auf die die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift hinwies –, zur unrichtigen Angabe eines Flächenausmaßes in einem Grundbesitzbogenauszug).

Die Erlassung eines Bescheides, wie ihn die Beschwerdeführer erwirken wollten, ist im Vermessungs-

gesetz nicht vorgesehen. Ob und in welchen Fällen derartige Bescheide zu erlassen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere davon ab, ob dem einzelnen Grundeigentümer in den materiell-rechtlichen Vorschriften ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt oder ob in solche Rechte durch eine Maßnahme der Behörde eingegriffen wird (siehe dazu abermals das bereits genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 1994, Zl. 94/06/0029). Da dies vorliegendenfalls nicht der Fall war, hat die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführer zu Recht zurückgewiesen.

Baubehördliche Bewilligungspflicht für Grundstücksvereinigung, § 12 VermG, § 10 Abs. 1 NöBauO

Der Begriff „Grundabteilung“ in § 10 Abs. 1 der NÖ Bauordnung umfaßt auch die Vereinigung von Grundstücken. Daher bedarf auch die Vereinigung von Grundstücken einer Bewilligung der Baubehörde. (OGH, 25.1.1994, 5 Ob 90/93)

§ 10 Abs. 1 NöBauO 1976 idF vor der Novelle LGBl. 8200-6 hatte folgenden Wortlaut: „(1) Im Bauland bedarf die Grundabteilung (Teilung von Grundstücken sowie jede Veränderung von Grundstücksgrenzen) einer Baubewilligung der Baubehörde“

Der Begriff „Grundabteilung“ im Sinne dieser Gesetzesstelle wurde vom OGH dahin ausgelegt, daß er nach der ratio legis, die Schaffung geeigneter, den Bestimmungen des Gesetzes entsprechender Bauplätze sicherzustellen, grundsätzlich jede Änderung der Einteilung einer Katastralgemeinde in Grundstücke umfaßt, vermöge sie nun in einer echten Teilung (die Zahl der Grundstücke wird größer), in einer – nicht von der Baubehörde nach § 10 NöBauO verfügten – Grenzverlegung bei gleichbleibender Grundstückszahl oder in einer Zusammenlegung (die Zahl der Grundstücke wird kleiner) bestehen (5 Ob 17/80).

§ 10 Abs. 1 NöBauO in der nun geltenden Fassung trägt ebenfalls die Überschrift „Grundabteilung“, hat jedoch folgenden Wortlaut: „Im Bauland bedarf die Grundabteilung (Teilung oder Vereinigung von Grundstücken oder jede sonstige Veränderung von Grundstücksgrenzen) einer Bewilligung der Baubehörde; hiervon ausgenommen sind Veränderungen, welche gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, idF BGBl. Nr. 91/1976 vorgenommen werden.“

Durch die Neufassung dieser Bestimmung ist nun klargestellt, daß der Begriff „Grundabteilung“ auch die Vereinigung von Grundstücken umfaßt und daß daher auch die Vereinigung von Grundstücken einer Bewilligung der Baubehörde bedarf.

Nach § 12 Abs. 1 VermG können zwei oder mehrere Grundstücke vereinigt werden, wenn

1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich und

3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

Wenn die im Abs. 1 Z 1 und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung zu beurkunden (§ 12 Abs. 2 VermG).

Nach Abs. 3 leg cit ist die Vereinigung vom Grundbuchgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Abs. 1 Z 2 angeführte Voraussetzung vorliegt. Da die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen (wie etwa der Bauordnung) für die Ausstellung der Beurkundung des Vermessungsamtes nach § 12 Abs. 2 VermG nicht maßgebend ist, also aus der im Anmeldebogen enthaltenen diesbezüglichen Beurkundung nicht geschlossen werden kann, daß vom Vermessungsamt auf die Einhaltung anderer gesetzlicher für die Vereinigung von Grundstücken erforderlicher Bestimmungen Bedacht genommen wurde, hat das Grundbuchgericht bei Erfüllung der ihm im § 12 Abs. 3 VermG übertragenen Aufgabe nicht nur die Vollständigkeit der Beurkundung des Vermessungsamtes iSd § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 und Abs. 2 VermG sowie das Vorliegen der im Abs. 1 Z 2 genannten Voraussetzungen zu prüfen, sondern auch auf in anderen gesetzlichen Bestimmungen normierte Voraussetzungen für die Vereinigung von Grundstücken Bedacht zu nehmen.

Sollen daher Grundstücke vereinigt werden, die im Bauland liegen, so durfte das Grundbuchgericht die Vereinigung durch Anordnung der Verbücherung des Anmeldebogens nur dann vollziehen, wenn die nach § 10 Abs. 1 NöBauO erforderliche Bewilligung der Baubehörde vorliegt. Fehlt es an einer solchen Bewilligung der Baubehörde, hat das Grundbuchgericht den Vollzug der Vereinigung abzulehnen.

Berichtigung des Grenzkatasters, § 13 VermG

In Rechtssachen, die sich auf unbewegliches Gut beziehen, muß sich der Erwerber eines Grundstückes auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Verfahrenshandlungen seines Rechtsvorgängers in Verwaltungsverfahren, die das Grundstück betreffen oder betroffen haben, zurechnen lassen.

Aus dem Umstand, daß das VermG vor der endgültigen Inkraftsetzung des Grenzkatasters ein „Richtigstellungsverfahren“ vorsieht, in dessen Zuge nach § 30 VermG von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden können, folgt nicht, daß dann, wenn keine derartigen Einwendungen erhoben werden, nachfolgend kein Berichtigungsverfahren iSd § 13 VermG angestrengt werden könnte.

Für das Berichtigungsverfahren gemäß § 13 VermG kommt eine Anwendung des § 25 VermG und damit eine Verweisung auf den Rechtsweg nicht in Betracht. (VwGH, 91/06/0033 vom 20.10.1994)

Im Zuge des Neuanlegungsverfahrens KG G fand am 12. August 1976 an Ort und Stelle eine Grenzverhand-

lung statt, in der unter anderem auch die Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 632 und 634 in Anwesenheit der beteiligten Eigentümer festgelegt und gekennzeichnet wurde. Eigentümerin des Grundstückes Nr. 632 war die Rechtsvorgängerin von H, Eigentümer des Grundstückes Nr. 634 waren (und sind) das Ehepaar T. An der Verhandlung nahmen sowohl die Rechtsvorgängerin von H als auch T teil. Dieser Grenzverhandlung lagen nach der Niederschrift über die Verhandlung unter anderen Plänen auch der Plan B und eine Skizze zugrunde.

Aus der Niederschrift, in der insbesondere auf diese Skizze verwiesen wird, ergibt sich, daß die Grenzfestlegung unter Zugrundelegung dieser Skizze erfolgte.

Aufgrund der Niederschrift über die Grenzverhandlung und Vermessung wurde gemäß § 28 VermG der Entwurf des Grenzkatasters erstellt und das Richtigstellungsverfahren eingeleitet. Weder von T noch von der Rechtsvorgängerin von H wurden Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1985 beantragte das Ehepaar T als Eigentümer des Grundstückes Nr. 634 die Berichtigung des Grenzkatasters gemäß § 13 VermG hinsichtlich ihres Grundstückes. Sie begründeten den Antrag damit, daß in der Grenzverhandlung der Plan B nicht berücksichtigt worden sei (bei Berücksichtigung dieses Planes verlief die Grundstücksgrenze etwas südlich des in der Natur vorhandenen Zaunes).

Im Zuge dieses Berichtigungsverfahrens fand am 31. Juli 1987 eine Grenzverhandlung statt, bei der keine Einigung über den Grenzverlauf erzielt werden konnte. Das Vermessungsamt forderte sodann H mit Schreiben vom 21. Juli 1988 gemäß § 25 Abs. 2 VermG auf, binnen sechs Wochen ein gerichtliches Verfahren zur Bereinigung des Grenzstreites anhängig zu machen, widrigenfalls der von F angegebene Grenzverlauf in den Grenzkataster übernommen werden würde. H kam dieser Aufforderung nicht nach und das Vermessungsamt gab sodann mit Bescheid vom 9. September 1988 dem Antrag von F auf Berichtigung des Grenzkatasters statt. Die Grenze wurde entsprechend den im Plan B verzeichneten Punkten festgelegt. Dieser Bescheid wurde im Instanzenzug bestätigt.

Dagegen richtete sich die vorliegende Beschwerde, in der sich H in seinem Recht auf unversehrten Bestand der Grenze seines Grundstückes Nr. 632 zum Grundstück Nr. 634, wie sie durch den rechtskräftig festgesetzten Entwurf des Grenzkatasters ausgewiesen sei, verletzt erachtet.

Aus den Entscheidungsgründen: Verfahrenshandlungen des Rechtsvorgängers

In Rechtssachen, die sich auf unbewegliches Gut beziehen, muß sich der Erwerber eines Grundstückes auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Verfahrenshandlungen seines Rechtsvorgängers in Verwaltungsverfahren, die das Grundstück betreffen oder betroffen haben, zurechnen lassen. Dies gilt sowohl für Verfahren nach AVG (und dabei wiederum sowohl für bereits abgeschlossene Verfahren, deren Rechtskraft unter Umständen auch dem Rechtsnachfolger gegen-

über wirkt, als auch für noch anhängige Verfahren, in denen eine etwa eingetretene Präklusion des Rechtsvorgängers nicht durch die Veräußerung des Grundstückes beseitigt werden kann), als auch für Verfahren, die nicht mit der Erlassung eines Bescheides enden, wie das Verfahren im Zuge der Neuanlegung des Grenzkatasters. Soweit daher in der vorliegenden Verwaltungsangelegenheit die Festlegung der Grenze in der Grenzverhandlung vom 12. August 1976 maßgeblich ist, muß sich der Beschwerdeführer grundsätzlich das Handeln seiner Rechtsvorgängerin zurechnen lassen.

Rechtskraft der Grenzfestsetzung

Wenn in der Beschwerde zunächst darauf hingewiesen wird, daß durch die Einleitung des Berichtigungsverfahrens ohne gesetzliche Grundlage die Rechtskraft der Grenzfestsetzung angetastet und schließlich durch den Bescheid beseitigt worden sei, so übersieht der Erstbeschwerdeführer, daß die gesetzliche Regelung eines Berichtigungsverfahrens, wie sie § 13 VermG enthält, bedeutet, daß dem Grenzkataster selbst nach dem formellen Inkrafttreten keine erhöhte Bestandskraft zukommt, wie sie bei Bescheiden auf Grund der Rechtskraft gegeben ist, da ihm nur insoweit Bestandskraft zukommt, als er mit seinen Grundlagen im Sinne des § 28 VermG übereinstimmt. Wie sich aus § 13 Abs. 1 VermG ergibt, ist die Neuanlegung des Grenzkatasters zu berichtigen, wenn sie mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht. Die Grundlage in diesem Sinne ist nach § 28 Abs. 1 VermG die Niederschrift über die Grenzverhandlung und zwar in den Fällen, in denen der Grenzverlauf festgelegt wurde (§ 25 Abs. 1) oder in den Fällen, in denen der von den übrigen beteiligten Eigentümern angegebene Grenzverlauf maßgebend ist (§ 25 Abs. 3 und 5). Erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides nach § 13 VermG ist von einer rechtskräftigen Entscheidung auszugehen; dies aber wiederum nur hinsichtlich des Bescheides, nicht aber hinsichtlich der Eintragung im Grenzkataster auf Grund dieses Bescheides (auch diesbezüglich könnten sich Abweichungen ergeben; Rechtskraft kommt nur dem Bescheid zu).

Auch aus dem Umstand, daß das VermG vor der endgültigen Inkraftsetzung des Grenzkatasters ein „Richtigstellungsverfahren“ vorsieht, in dessen Zuge

nach § 30 VermG von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden können, folgt nicht – wie dies in der Beschwerde vertreten wird –, daß dann, wenn keine derartigen Einwendungen erhoben werden, nachfolgend kein Berichtigungsverfahren im Sinne des § 13 VermG angestrengt werden könnte.

Verweisung auf den Rechtsweg

§ 25 Abs. 2 VermG trifft eine Regelung für die nach Abschnitt III des VermG durchzuführende Neuanlegung des Grenzkatasters. Für die im Zuge dieser Neuanlegung durchzuführende Grenzverhandlung sieht § 25 Abs. 2 die Verweisung auf den Rechtsweg mit den in § 25 Abs. 5 genannten Rechtsfolgen vor.

Für das Berichtigungsverfahren gemäß § 13 VermG ist dem VermG eine derartige Anordnung nicht zu entnehmen. Das Vorliegen einer Gesetzeslücke (welche Voraussetzung dafür wäre, daß an die analoge Anwendung verwandter Regelungen gedacht werden könnte) ist zu verneinen: während im Neuanlegungsverfahren die in der Natur bestehende („tatsächliche“) Grundgrenze durch entsprechende Behelfe im Grundkataster zur korrekten Darstellung gebracht werden soll, geht es im Verfahren nach § 13 nicht um das Verhältnis des tatsächlichen Grenzverlaufes zu den Behelfen, sondern um das Verhältnis der zwischen den Parteien akkordierten (oder als akkordiert geltenden) Behelfe zur tatsächlich erfolgten Eintragung. Abweichungen im letztgenannten Zusammenhang beruhen nicht auf Auslegungsdifferenzen über den Grenzverlauf in der Natur (hinsichtlich dessen die Einschaltung eines gerichtlichen Verfahrens zweckmäßig sein kann), sondern darüber, wie die vereinbarte bzw. als vereinbart geltende Darstellung dieses Grenzverlaufes zu lesen ist, Umstände also, über die in einem gerichtlichen Verfahren im Sinne der §§ 850 ff ABGB gerade nicht abzusprechen ist: nicht der Verlauf der Grenze in der Natur ist im Beschwerdefall bestritten, sondern welcher von zwei in der Natur gar nicht strittigen, möglichen Grenzverläufen im Zuge des Neuanlegungsverfahrens mit konstitutiver Wirkung zwischen den Parteien festgelegt wurde. Eine Anwendung des § 25 VermG im Verfahren nach § 13 kommt daher nicht in Betracht.

Christoph Twaroch

Mitteilungen und Tagungsberichte

VIII. Internationale Geodätische Woche in Obergurgl

Zum 8. Mal veranstaltete das Institut für Geodäsie der Universität Innsbruck, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Hochgebirgsforschung, vom 5.–11. Februar 1995 die Internationale Geodätische Woche in Obergurgl; mehr als 100 Geodäten aus Österreich, Deutschland, Schweiz, Italien und sogar Bolivien folgten der Einladung von Herrn

o. Univ.-Prof. Dr. Chesi und seinem Team.

Daß auch nach 20 Jahren nicht alles routinemäßig abläuft, zeigte sich schon beim Begrüßungsabend. Wegen des kurz zuvor von der Regierung beschlossenen Sparpaketes, mußte Eröffnung und Begrüßungsabend im letzten Moment vom Bun-

dessportheim ins Hotel Hochfirst verlegt werden.

Ebensowenig von Routine geprägt war das Fachprogramm. War in den Anfangsjahren der Veranstaltung die Hochgebirgsvermessung dominierend, so umfaßt das Angebot inzwischen ein breites Spektrum des geodätischen Wissensgebietes. Die Vortragsreihe war in vier Themenkreise gegliedert und reichte von „GPS in der Ingenieurvermessung“,